

# AMTSBLATT M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 28

Freiburg im Breisgau, 31. Oktober

1969

Errichtung der Pfarrei St. Fidelis in Sigmaringen. — Zusammenarbeit von Stiftungsrat (Kirchenvorstand) und Pfarrgemeinderat. — Einführung des neuen „Ordo Missiae“. — Meßfeier mit Kindern. — Einheitsübersetzung der Hl. Schrift. — Unterrichtsversuche im Fach Religion. — Bewerbung um die Stelle eines Krankenhausesseelsorgers am Städt. Krankenhaus Mannheim. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennungen. — Entpflichtung. — Ausschreibung von Pfarreien. Versetzungen.

Nr. 170



### Errichtung der Pfarrei St. Fidelis in Sigmaringen

Die durch Uns mit Verordnung vom 29. Juli 1963, Amtsbl. S. 238, errichtete Pfarrkuratie St. Fidelis in Sigmaringen erheben Wir hiermit zu der Pfarrei St. Fidelis und teilen dieselbe dem Landkapitel Sigmaringen (Regiunkel „Donau“) zu.

Die dem hl. Fidelis geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Fidelis erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Fidelis ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Hermann Ritter.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an die für das Pfarrhaus baupflichtige Heiligenpflege zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Diese Urkunde haben Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Prägiesiegel versehen lassen.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1969

Erzbischof

Nr. 171

### Zusammenarbeit von Stiftungsrat (Kirchenvorstand) und Pfarrgemeinderat

Stiftungsrat (Kirchenvorstand) und Pfarrgemeinderat haben auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Dennoch bedarf es im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde einer guten Zusammenarbeit der beiden Gremien.

Entsprechend dem Antrag des Diözesanrates und der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz wird daher für alle Kirchengemeinden folgendes angeordnet:

- a) Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates (Kirchenvorstandes) ist als Gast zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen mit dem Recht der Meinungsäußerung, falls er dem Pfarrgemeinderat nicht schon als Mitglied angehört.
- b) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder — im Verhinderungsfall — einer seiner Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates (Kirchenvorstandes) als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihm nicht schon als Mitglied angehört. Er unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Stiftungsrates (Kirchenvorstandes).
- c) Vor bedeutenden Entscheidungen des Stiftungsrates (Kirchenvorstandes) — vor allem Grenzveränderungen, Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten — ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer dem Stiftungsrats-(Kirchenvorstands-)beschluß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.



- d) Der Stiftungsrat (Kirchenvorstand) erstattet der Pfarrerversammlung über seine Arbeit alljährlich einen Bericht.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1969



Erzbischof

Nr. 172

Ord. 26. 10. 69

### Einführung des neuen „Ordo Missae“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 22.—25. September 1969 die Benutzung des gemäß Dekret der Ritenkongregation vom 6. 4. 1969 herausgegebenen neuen Ordo Missae ab 1. Adventssonntag 1969 gestattet, aber noch nicht vorgeschrieben. Dagegen tritt der neue Ordo Lectionum Missae für die Sonn- und Feiertage verpflichtend in Kraft. Es wird begonnen mit dem Lesejahr B. Auf die Sonntage im Advent 1969 fallen folgende Perikopen, von denen eine Lesung, jedoch nie das Evangelium ausgelassen werden kann:

1. Advent: Jes 63, 16b—17 64, 1.3b—8; 1 Kor 1, 3—9; Mk 13, 33—37
2. Advent: Jes 40, 1—5.9—11; 2 Petr 3, 8—14; Mk 1, 1—8
8. Dezember: Gen 3, 9—15.20; Eph 1, 3—6. 11—12; Lk 1, 26—38
3. Advent: Jes 61, 1—2a. 10—11; 1 Thess 5, 16—24; Joh 1, 6—8
4. Advent: 2 Sam 7, 1—5. 8b—11. 16; Röm 16, 25—27; Lk 1, 26—38

Die Benutzung der Leseordnung für die übrigen Tage und Anlässe ist freigestellt. Die bisherigen Perikopenbücher für die Werkstage können noch weiter gebraucht werden.

Bis ein Deutsches Lektionar nach der neuen Ordnung hergestellt ist, kann jede approbierte Übersetzung der Hl. Schrift verwendet werden. Es empfiehlt sich, soweit erschienen, die Texte der neuen Einheitsübersetzung zu gebrauchen, um dadurch ihre Eignung für ein zukünftiges Lektionar zu erproben.

In der Nummer 19/20 der Zeitschrift „Gottesdienst“ wird der Ordo Missae in deutscher Übersetzung abgedruckt. Eine Altarausgabe soll rechtzeitig zum 1. Adventssonntag ausgeliefert werden.

Die Institutiones Generales Missalis Romani werden in der Reihe „Nachkonziliare Dokumente“ als Beilage zum Amtsblatt erscheinen. Es besteht dadurch die Möglichkeit, sich mit dem neuen Ritus vertraut zu machen. Für den Gebrauch des Volkes ist ein Beiheft zum Magnifikat angekündigt.

Es empfiehlt sich, den Gottesdienst der Herbstkonferenz — soweit sie noch aussteht — nach dem neuen Ritus zu gestalten, um so eine anschauliche Einführung zu geben.

Als Hilfe zur pastoralen Auswertung des neuen Ordo sind für das nächste Jahr im Rahmen der Weiterbildung der Priester Tagungen in Aussicht genommen, die sowohl liturgische, wie exegetisch-homiletische Themen behandeln sollen.

In der Übergangszeit muß jedes Rivalisieren von Pfarrgemeinden vermieden werden. Der neue Ordo soll wie das alte Meßbuch — auch bei der Vielfalt der Möglichkeiten, die er anbietet — der Bezeugung und Festigung der kirchlichen Einheit dienen (Paul VI.).

Nr. 173

Ord. 26. 10. 69

### Meßfeier mit Kindern

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Übereinstimmung mit Art. 6 der Institutio Generalis Missalis Romani die in den deutschen Bistümern übliche Gewohnheit bestätigt, den Wortgottesdienst der Meßfeier mit Kindern — unter Wahrung seiner Grundstruktur — der Fähigkeit der Kinder anzupassen. Danach braucht im Wortgottesdienst nur eine Lesung Verwendung finden (deren Text auch aus der Schulbibel genommen werden kann).

Nr. 174

Ord. 20. 10. 69

### Einheitsübersetzung der Hl. Schrift

In diesen Tagen sind weitere Bücher des NT im Probetext der Einheitsübersetzung erschienen. Es handelt sich um Joh, Apg, 1 u. 2 Petr, 1; 2; 3; Joh und Jud. Wir verweisen auf Amtsblatt 1969 S. 307.

Nr. 175

Ord. 21. 10. 69

### Unterrichtsversuche im Fach Religion

An einigen Orten wurden ohne Wissen des Ordinariats und der Schulbehörden unter dem Kennwort „Ökumenischer Religionsunterricht“ Unterrichtsversuche durchgeführt, die mit den staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen des Religions-



unterrichtes in der Schule kaum mehr vereinbar sind, pädagogisch wie auch religiös Verwirrung stifteten und Proteste hervorriefen.

Die katholische wie die evangelische Kirchenleitung lehnen eine Auflösung des kirchlich-bekennnismäßig gebundenen Religionsunterrichtes grundsätzlich ab. Sie sind damit einverstanden, daß gemeinsame, durch beide Religionslehrer veranstaltete, auf zwei bis vier Unterrichtsstunden pro Tertial beschränkte Unterrichtseinheiten zur Behandlung bestimmter z. B. ökumenischer Unterrichtsstoffe durchgeführt werden oder entsprechend Stunden, bei denen die Religionslehrer der beiden Konfessionen sich austauschen. Weitergehende Versuche können nur als Unterrichtsversuche modellartigen Charakters für bestimmte Schule zugelassen werden.

Die beiden Kirchenleitungen in Baden haben dafür folgende Vereinbarung getroffen, von der sie das Kultusministerium Baden-Württemberg verständigt haben. Wir geben hiermit den Wortlaut dieses Schreibens bekannt:

„Die unterzeichneten Kirchenleitungen werden in zunehmendem Maße um ihre Zustimmung zur Durchführung von Unterrichtsversuchen im Religionsunterricht der Oberstufe der Höheren Schule gebeten. Damit solche Unterrichtsversuche nicht in unübersehbarer Weise als Wildwuchs praktiziert werden, bedarf es in dieser Frage eines geordneten Weges.

Die Stellung des Religionsunterrichts sowie seine Durchführung sind in GG Art. 7 und Landesverfassung Art. 18 festgelegt. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist eine grundsätzliche Änderung in der Frage des Religionsunterrichts nicht möglich. Es kann sich deshalb lediglich um Unterrichtsversuche modellartigen Charakters handeln, denen die Kirchenleitungen als Voraussetzung für die Genehmigung durch das Kultusministerium ihre Zustimmung geben können.

Als solches Modell erkennen wir den Kursunterricht an und sind damit einverstanden, daß in den Oberstufen der Höheren Schule der Religionsunterricht ein Tertial im Klassenverband wie bisher und zwei Tertiale in Gestalt von Kursunterricht stattfindet.

Diese Zustimmung setzt voraus:

1. Die Durchführung von Kursunterricht als Unterrichtsversuch ändert nichts an dem Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach.
2. Alle am Religionsunterricht der betreffenden Klasse beteiligten Religionslehrer beider Konfessionen sowie die Schulleitung und die Vertre-

ter des Elternbeirates der Klassen müssen der Planung des Unterrichtmodells zustimmen.

3. Die beteiligten Religionslehrer sowie die Themen müssen vor der Genehmigung festliegen.
4. Der Religionsunterricht findet auch im Unterrichtsversuch als kath. und evang. Religionsunterricht statt und entspricht so dem von Grundgesetz und Landesverfassung geforderten Lehrangebot. Es ist lediglich die Teilnahme an einem der Kurse in die freie Wahl der Schüler beider Konfessionen gestellt.
5. Da die Möglichkeit der Durchführung eines Unterrichtsversuchs von der personellen Besetzung der Religionslehrerstellen abhängt, ist die Zustimmung der beiden Kirchenleitungen unerlässlich.

Gegen die Durchführung von Kursunterricht im Rahmen des nach Lehrer und Schüler konfessionell getrennten Religionsunterrichts bestehen keine Bedenken.

Die Kirchenleitungen sind damit einverstanden, daß an Schulen, in denen ein solcher Kursunterricht nicht durchführbar ist, gemeinsame, durch beide Religionslehrer veranstaltete, auf zwei bis vier Unterrichtsstunden beschränkte Unterrichtseinheiten zur Behandlung bestimmter z. B. ökumenischer Unterrichtsstoffe durchgeführt werden oder Stunden, bei denen die Religionslehrer der beiden Konfessionen sich austauschen.“

Wir ersuchen dringend alle Dekane, Schuldekane, Pfarrer und Religionslehrer, in dieser schwierigen und vielschichtigen Frage Disziplin zu bewahren. Religionsunterricht ist anders als die außerschulische kirchliche Unterweisung in der staatlichen Organisation der Schule verfassungsmäßig und rechtlich verankert. Eine Auflösung dieser Unterrichtsorganisation in örtliche Einzelregelungen gefährdet in höchstem Maße den Religionsunterricht in der Schule überhaupt.

### **Bewerbung um die Stelle eines Krankenhausseelsorgers am Städt. Krankenhaus Mannheim**

Bei der Größe des Städt. Krankenhauses in Mannheim ist im Interesse der geregelten seelsorgerlichen Betreuung der Patienten die Bestellung eines zweiten Krankenhausseelsorgers dringend erforderlich. Wir ersuchen daher Geistliche, welche an dieser Aufgabe Interesse haben, sich für diese Stelle zu melden.

Bewerbungen sind zu richten an das „Erzb. Ordinariat, 78 Freiburg i. Br., Herrenstr. 35“.

Meldefrist: 15. November 1969.



## Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Neben der Kirche in Freiolsheim (nördl. Schwarzwald, 460 m ü. d. M.) steht eine neuwertige, ruhige, schöngelegene 3-Zimmer-Wohnung (mit Küche, Bad und Ölzentralheizung) für einen Ruhestandsgeistlichen bereit, der dort die Sonntagsmesse übernehmen könnte.

Interessenten wenden sich an: Erzb. Pfarramt 7501 Moosbronn über Karlsruhe 2.

## Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 Dompräbendeverser Raimund Hug zum Domkapellmeister am Münster ULF in Freiburg ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Oktober 1969 den bisherigen Pfarrer von Forchheim, Dekanat Ettlingen, Herbert Dewald zum Bischöflichen Beauftragten für die Region 12 — Mittelbaden ernannt und ihm die Pfarrei Heiligkreuz in Offenburg verliehen.

## Entpflichtung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 Msgr. Prof. Franz Stemmer von den Aufgaben eines Domkapellmeisters am Münster ULF in Freiburg entpflichtet.

## Ausschreibung vor Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Rauenberg, Dekanat Wiesloch  
Spechbach, Dekanat Waibstadt

Meldefrist: 12. November 1969.

## Versetzungen

- 1. Sept.: Brüggemann Ludwig, Präfekt am Erzb. Studienheim St. Bernhard Rastatt, als Jugendpfarrer an das Erzb. Seelsorgeamt Freiburg.
- 9. Sept.: Hils Hermann, Pfarrer in Todtnauberg, als Pfarrverweser nach Tiergarten, Titel Pfarrer.
- 9. Sept.: Kuner Peter, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu, als Religionslehrer nach Sasbach, Heimschule Lender.

- 10. Sept.: Haller Karl, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Pfarrverweser nach Karlsruhe-Grünwinkel, St. Joseph.
- 10. Sept.: Mantel Manfred, Vikar in Löffingen, als Pfarrverweser nach Rickenbach.
- 12. Sept.: Göggel Karl, Vikar in Weingarten/Bd., i. g. E. nach Löffingen.
- 16. Sept.: Ebersold Herbert, Vikar in Freiburg, St. Johann, als Militärgeistlicher nach Tauberbischofsheim.
- 17. Sept.: Ghiraldin Hansjörg, Vikar in Karlsruhe, St. Elisabeth, i. g. E. nach Wiesental.
- 17. Sept.: Heck Dieter, Vikar in Sinsheim/Els., i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bernhard.
- 17. Sept.: Klug Rainer, Vikar in Weingarten b. O., i. g. E. nach Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit.
- 17. Sept.: Linse Helmut, Vikar in Lörrach, St. Bonifatius, i. g. E. nach Bad Dürkheim.
- 17. Sept.: Merkel Hugo, Vikar in Heidelberg, St. Vitus, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.
- 17. Sept.: Nipp Gerhard, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, i. g. E. nach Rheinfelden.
- 17. Sept.: Schmider Gerhard, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Sinsheim/Els.
- 17. Sept.: Tröndle Werner, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Freiburg, St. Johann.
- 17. Sept.: Wangler Albert, Vikar in Offenburg, Hl. Dreifaltigkeit, i. g. E. nach Lörrach-Stetten, St. Fridolin.
- 18. Sept.: Roth Josef, Vikar in Ettenheim, als Pfarrverweser nach Todtnauberg.
- 24. Sept.: Ballach Helmut, Vikar in Heidelberg, St. Raphael, i. g. E. nach Heidelberg, St. Vitus.
- 24. Sept.: Behl Erhard, Vikar in Mannheim-Schönau, Guter Hirte, i. g. E. nach Mudau.
- 24. Sept.: Grimm Edgar, Vikar in Rauenberg b. W., i. g. E. nach Jöhlingen.
- 24. Sept.: Hill Hans Bruno, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Heidelberg, St. Albert.

## Erzbischöfliches Ordinariat